



Geschäftsordnung

des Verbandsausschusses

Stand: 14.02.2009

1 Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung ist die Grundlage für die Arbeit des Verbandsausschusses und dient der besseren Umsetzung der in der Satzung enthaltenen Aufgaben für den Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V.
- 1.2 Die Geschäftsordnung beinhaltet die Zusammensetzung des Verbandsausschusses, seine Arbeitsweise und seine Aufgaben.
- 1.3 Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben der Delegiertenversammlung zwischen den Delegiertenversammlungen wahr.

2 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- 2.1 Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V.
 - dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr bzw. einem Stellvertreter der Ämter, Gemeinden und Städte des Kreises Potsdam-Mittelmark, als Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V. mit Stimmrecht und Nicht-Mitglieder als beratene Mitglieder
 - dem Delegierten der Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V., der Freiwilligen Feuerwehr der Ämter, Gemeinden und Städte des Kreises Potsdam-Mittelmark
 - dem Delegierten der Einzelmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V.
 - dem Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes
 - dem Kreisbrandmeister
 - je einem Vertreter:
 - der Berufsfeuerwehr
 - der Betriebsfeuerwehr
 - der Werksfeuerwehr(wenn diese Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Potsdam-Mittelmark e.V. sind)
- 2.2 Vertreter des Landkreises, der Ämter, Gemeinden und Städte, sowie Parteien können zu den Verbandsausschusssitzungen eingeladen werden.
- 2.3 Zu den Verbandsausschusssitzungen können Sachverständige u. ä. Personen als Berater eingeladen werden.

3 Arbeit des Verbandsausschusses

- 3.1 Der Verbandsausschuss tritt auf Beschluss des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes zusammen. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel seiner ordentlichen Mitglieder, ist der Verbandsausschuss zu einer Tagung einzuberufen.
- 3.2 Tagungen des Verbandsausschusses finden anlassbezogen, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- 3.3 Die Verbandsausschusssitzung ist vier Wochen vor der Durchführung den Verbandsausschussmitgliedern mit Angabe der Tagespunkte bekannt zu geben.
- 3.4 Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung der Verbandsausschusssitzung sind mindestens 14 Tage vor der Verbandsausschusssitzung schriftlich beim Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V. einzureichen.

4 Aufgaben des Verbandsausschusses

- 4.1 Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses gehören:
 - Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung zugewiesen sind
 - Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben
 - Festsetzung der Beiträge
 - Entgegennahme der Jahresrechnung, der Berichte der Kassenprüfer und des Vorstandes innerhalb des ersten Halbjahres des Folgejahres
 - Entlassung des Vorstandes und des Schatzmeisters für das jeweilige Geschäftsjahr
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Ordnungen, sowie Richtlinien, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes gegeben ist
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese mit der Ablehnung oder dem Ausschluss durch den Vorstand nicht einverstanden sind
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - Wahl und Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes e.V. Werden keine Kandidaten als Delegierte gefunden, kann der Vorstand damit beauftragt werden

5 Sitzungsablauf

- 5.1 Der Verbandsausschuss beschließt die Tagesordnung.
- 5.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Neueinberufung der Verbandsausschusssitzung.
- 5.3 Entgegennahme von Berichten.
- 5.4 Beschlussfassungen
- 5.5 Nachwahl von Vorstandsmitgliedern, wenn dies erforderlich ist.

6 Abstimmung

- 6.1 Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder.
- 6.2 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes doppelt.
- 6.3 Auf Antrag eines Verbandsausschussmitgliedes kann namentlich abgestimmt werden, wenn dies beschlossen wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist in dem Protokoll / der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- 6.4 Ein Verbandsausschussmitglied darf an der Beschlussfassung von Vorgängen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung seine Person betrifft oder ihm selbst einen Vorteil erbringen kann.

7 Inkraftsetzung

Die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses wurde auf der Verbandsausschusssitzung am 14.02.2009 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 14.02.2009 in Kraft.

Beelitz, 14.02.2009